

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart über die Durchführung einer Aufnahmeprüfung im Studiengang Umweltschutztechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Vom 06. Dezember 2013

Aufgrund von § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Stuttgart am 06. November 2013 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart über die Durchführung einer Aufnahmeprüfung im Studiengang Umweltschutztechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 20. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2011) beschlossen.

Artikel 1

In § 1 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Von der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren befreit sind Bewerber, die in einem Diplomstudiengang Umweltschutztechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule die Diplomvorprüfung erfolgreich absolviert haben und damit für den Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik als fachlich geeignet gelten. Abweichend von § 2 sowie von § 2 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart müssen Bewerbungen für das höhere Fachsemester des Bachelorstudiengangs Umweltschutztechnik in diesem Fall für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 06. Dezember 2013

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)